

103. Sind die Hausgesetze der Familien des hohen Adels revisibel?

III. Civilsenat. Urt. v. 10. Februar 1899 i. S. Fürstl. F.'schen
 Familienseniorat (Bekl.) w. Graf F. (Kl.). Rep. III. 361/98.

I. Landgericht Ulm.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Gründe:

„Der Antrag des fideikommißberechtigten Klägers ist auf Herausgabe der ihm unstreitig zustehenden Fideikommißgüter gerichtet, und die verklagten Mitglieder des Familienseniorates verweigern die Herausgabe, weil diese Güter durch Beschluß des Familienseniorates auf Grund der Fürstlich und Gräfllich F.'schen Hausgesetze sequestriert seien, und ein Grund zur Aufhebung dieser Sequestration nicht vorliege. Sie machen dabei geltend, daß nach den Hausgesetzen das Seniorat allein endgültig darüber zu entscheiden habe, ob einem Mitgliede der Familie die Administration zu entziehen, und wie lange ein solcher Beschluß aufrecht zu erhalten sei.

Das Berufungsgericht legt in dem angefochtenen Urteile die hausgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Familienrezeß von 1723, dahin aus, daß zwar das Seniorat berechtigt sein solle, selbständig zu prüfen und zu entscheiden, ob nach den Hausgesetzen genügende Gründe für die Verhängung oder Fortsetzung einer Sequestration vorliegen, daß aber damit nicht die endgültige Entscheidung dem Seniorate habe übertragen, sondern die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnungen und Maßregeln des Seniorates durch die ordentlichen Gerichte zulässig sein sollen. Bei dieser Auffassung der Hausgesetze bedurfte es nicht der Prüfung und Entscheidung, ob eine die weitergehende Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausschließende autonome Bestimmung nach dem anzuwendenden Landesrechte zulässig sein würde; die Auslegung selbst aber ist der Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzogen. Die Revision macht zwar geltend, daß die F.'schen Hausgesetze revisibel seien, weil sie in dem ganzen Umfange von zwei Bundesstaaten, Bayern und Württemberg, Geltung hätten, und führt insofern aus, daß sie in dem bayerischen Regierungsblatte für das Jahr 1822 S. 1167 veröffentlicht worden seien; in Württemberg aber, wo allerdings die staatliche Bekanntmachung der F.'schen

Hausgesetze unterblieben sei, hätten sie dadurch allgemeine Geltung erlangt, daß im Jahre 1810 ein Teil der F.'schen Besitzungen, in denen ja schon früher die Hausgesetze Geltung gehabt hätten, von Bayern an Württemberg abgetreten worden sei. Die Autonomie des hohen Adels sei zwar in Württemberg aufgehoben worden; aber infolge des Art. 14 der Deutschen Bundesakte durch das württembergische Adelsstatut von 1817 und die sich an dieses schließenden Königlichen Resolutionen wiederhergestellt worden.

Aus dieser Darstellung läßt sich schon folgern, daß die bis dahin erlassenen F.'schen Hausgesetze in Württemberg keinen weiteren Geltungsbereich, als für den von Bayern an Württemberg abgetretenen territorialen Bezirk erlangt haben würden; aber ganz abgesehen davon, sind die in den Familien der Mediatifirten für ihre Familienglieder und Güter erlassenen autonomen Vorschriften überhaupt nicht revisibel. Als Rechtsnormen mag man sie zwar ansehen können; aber selbst wenn sie in den Gesetzsammlungen mehrerer Bundesstaaten veröffentlicht sein sollten, würden sie doch im Sinne des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 damit noch nicht Gesetze sein, die für den ganzen Umfang dieser Bundesstaaten Geltung haben. Landesgesetze werden sie durch diese Veröffentlichung überhaupt nicht, die für sie überhaupt nur insoweit Bedeutung und Wirkung hat, als es in den Gesetzen des betreffenden Landes vorgeschrieben ist. Sie bleiben trotz der Veröffentlichung nur autonome Rechtsnormen für die Mitglieder und die Güter der betreffenden Familie, Rechtsnormen, die zwar als solche von allen Gerichten für diese zur Anwendung zu bringen sind, aber keinesfalls ein größeres Anwendungsgebiet oder eine größere Bedeutung haben, als sie den Landesgesetzen zukommen, die auf einzelne Landesteile und deren Bewohner beschränkt sind und deshalb der Revision nicht unterliegen. Besonders klar zeigt sich dies in dem vorliegenden Falle, in dem es sich um die Sequestration der gesamten und dennoch nicht umfangreichen Güter dieses Zweiges der F.'schen Familie handelt. . . .